

Verpfändung von Guthaben als Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG zur Absicherung der Erfüllung der sich aus der Zulassung von Betriebsplänen ergebenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen

IBAN: _____

BIC: _____

bei Kreditinstitut: _____

1. Verpfändungserklärung:

Zur Sicherung gegenwärtiger und künftiger Forderungen des

**Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)**

nachfolgend „LAGB“ genannt,

gegenüber

Name und Anschrift des Unternehmens

nachfolgend „Bergbauunternehmer“ bzw. „Verpfänder“ genannt,

für Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus der Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne ergebenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG) an das Vorhaben

genaue Bezeichnung des Abbauvorhabens,

im Bereich

örtliche Lage des Vorhabens (Gemeinde/Stadt, Landkreis)

die vom Verpfänder nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig durchgeführt wurden, wird hiermit das Sparguthaben auf dem genannten Konto, höchstens aber

Betrag

Betrag in Worten

(Höhe der Sicherheitsleistung), verpfändet. Umfasst sind davon auch nach Auslaufen des Betriebsplanes fortbestehende Pflichten und Ansprüche einschließlich notwendiger Nebenkosten. Dies sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz Dritter vor den durch den Betrieb verursachten Gefahren für Leben und Gesundheit auch noch nach Einstellung des Betriebes bzw. Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung in Anspruch genommenen Oberfläche.

Das Sparbuch wird dem LAGB übergeben (nur, wenn diese Alternative einschlägig ist!)

Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf Zinsen und Zinseszinsen ohne Anrechnung auf den Höchstbetrag (§ 551 Abs. 3 BGB).

Das LAGB ist berechtigt, das Sparguthaben zu kündigen und einzuziehen, wenn die gesicherte Forderung fällig ist und nicht erfüllt wird.

Verlangt das LAGB Auszahlung des Guthabens, so wird das Kreditinstitut den Verpfänder hiervon unterrichten. Die Auszahlung erfolgt

gegen Vorlage des Sparbuchs (nur, wenn diese Alternative einschlägig ist!)

unter Beachtung der Kündigungsfrist gemäß den Bedingungen für den Sparverkehr, aber nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Versand der Mitteilung an den Verpfänder. Die Einhaltung dieser Frist ist nicht erforderlich, wenn über das Vermögen des Verpfänders das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, die Pfandreife zu prüfen. Die Geltendmachung von Gegenrechten gegenüber dem Kreditinstitut hat keine rechtliche Wirkung

und ist daher zwecklos.

Das Pfandrecht erlischt im Verhältnis zum Kreditinstitut erst dann, wenn das LAGB dies schriftlich mitgeteilt hat. Es ist freizugeben, wenn die gesicherte Forderung nicht mehr besteht.

Von der Verpfändung erhalten das LAGB, der Verpfänder und das Kreditinstitut je eine Ausfertigung.

Das Kreditinstitut wird ermächtigt, Auskunft über den jeweiligen Stand des Guthabens zu erteilen und über jede Kontobewegung einen Kontoauszug auszuhändigen.

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt der Verpfänder.

Ort, Datum

Name / Unterschrift / Stempel des Verpfänders

2. Bestätigung des Kreditinstitutes

Wir haben von der Verpfändung Kenntnis genommen. Wir erklären, dass wir die Verpfändung beachten, vorrangige oder gleichrangige Rechte Dritter nicht vorliegen, auf die Geltendmachung eigener Rechte, insbesondere Pfand-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte verzichten und mit dem uns nach unseren AGB zustehenden Pfandrecht hinter das Pfandrecht des LAGB zurücktreten.

Ort, Datum

Name / Unterschrift / Stempel der Bank/Sparkasse